S 9 RA 2433/96-2

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Verwertung einer nicht in den Prozess eingeführten Urkunde Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme
Leitsätze	1. Eine Urkunde die sich in einer vom Gericht beigezogenen Akte befindet darf zur Tatsachenfeststellung nur verwertet werden wenn sie ordnungsgemäß in den Prozess eingeführt wurde. 2. Ein Gericht das Akten beigezogen hat und darin enthaltene Urkunden zur Feststellung von Tatsachen verwerten will muss zuvor die Beteiligten auf die beigezogene Akte und auf seine Absicht hingewiesen haben diese Urkunden als Beweismittel zu verwerten die Urkunden sind in der mündlichen Verhandlung zu verlesen oder den Beteiligten zur Einsichtnahme vorzulegen.
Normenkette	SGG § 62 SGG § 117 Abs 1 SGG § 118 SGG § 128 Abs 2 ZPO § 415 ZPO §§ 415ff GG Art 103 Abs 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 RA 2433/96-2
Datum	27.04.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 RA 54/00
Datum	07.08.2003

3. Instanz

Datum 31.03.2004

1. Die Beschwerde des KlÃ¤gers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 7. August 2003 wird als unzulÃ¤ssig verworfen, soweit sie auf den Revisionszulassungsgrund der grundsÃ¤tzlichen Bedeutung der Rechtssache gestÃ¼tzt wird.
2. Auf die Beschwerde des KlÃ¤gers wird das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 7. August 2003 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurÃ¼ckverwiesen.
3. Die auÃergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens sind in HÃ¶he ihrer HÃ¤lfte nicht zu erstatten, soweit nÃ¤mlich die Beschwerde als unzulÃ¤ssig verworfen wurde. Im Ãbrigen folgen die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Entscheidung in der Hauptsache.

GrÃ¼nde:

1. Die Beschwerde des KlÃ¤gers ist gemÃ¤Ã Â§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm Â§ 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulÃ¤ssig zu verwerfen, soweit sie auf den Revisionszulassungsgrund der grundsÃ¤tzlichen Bedeutung der Rechtssache (Â§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) gestÃ¼tzt ist. Denn die BeschwerdebegrÃ¼ndung legt die Voraussetzungen dieses Zulassungsgrundes entgegen Â§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht hinreichend dar. AusfÃ¼hrungen zur sog KlÃ¤rungsfÃ¤higkeit der aufgeworfenen Fragen fehlen. DarÃ¼ber hinaus ist die KlÃ¤rungsbedÃ¼rftigkeit schon deshalb nicht hinreichend dargestellt, weil auf die hÃ¶chstrichterliche Rechtsprechung zu Fragen der sog Beweislastumkehr nicht eingegangen und nicht aufgezeigt worden ist, dass sich daraus eine Beantwortung der aufgeworfenen Frage nicht ergibt.

2. GemÃ¤Ã Â§ 160a Abs 5 SGG ist auf die Beschwerde das Urteil des LSG aufzuheben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurÃ¼ckzuverweisen, weil der KlÃ¤ger zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet einen Verfahrensmangel geltend gemacht hat, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann.

In der Hauptsache begehrt er die Verurteilung der Beklagten, ihm Beitragszeiten und darin versicherte Entgelte anzuerkennen und deswegen einen hÃ¶heren Wert seines Rechts auf Altersruhegeld, das er seit dem 1. Februar 1991 hat, zuzuerkennen. Das LSG hat auf die Berufung der Beklagten das seinem Begehren im Wesentlichen stattgebende Urteil des SG aufgehoben und seine Klagen abgewiesen. WÃ¤hrend das SG ausgeurteilt hatte, die Zeiten vom 1. August 1946 bis 8. Oktober 1948 seien als glaubhaft gemachte Beitragszeiten mit einem monatlichen Entgelt von 150 Reichsmark anzuerkennen, weil iS von Â§ 286a SGB VI von einer Beitragsentrichtung durch den Arbeitgeber auszugehen sei, hat das LSG dies verneint. Das SG hatte auf Grund einer Auskunft des Amtes fÃ¼r Verteidigungslasten aus dem Jahre 1987 angenommen, es kÃ¶nne von der Beitragstreue der BesatzungskostenÃ¤mter ausgegangen werden, Ã¼ber welche die BeitrÃ¤ge zur Sozialversicherung fÃ¼r entgeltlich beschÃ¤ftigte "Displaced

Persons" abgerechnet wurden. DemgegenÃ¼ber hat das LSG eine solche generelle Annahme der BeitragsabfÃ¼hrung verneint. Es hat sich dafÃ¼r auf die in den beigezogenen Akten enthaltene Aussage des von der 9. Kammer des SG Berlin am 23. Juli 2001 dort vernommenen Zeugen K. C. bezogen und dessen Aussage aus der beigezogenen Akte (S 9 RA 922/97 â□□ 2) seiner Entscheidung zu Grunde gelegt.

Die Beschwerde rÃ¼gt zutreffend, dass das LSG die Akte des SG Berlin (S 9 RA 922/97 â□□ 2) beigezogen und die darin enthaltene Niederschrift Ã¼ber die Vernehmung des damaligen Zeugen K. C. seiner Entscheidung zu Grunde gelegt habe, ohne in der Terminsladung (Bl 269 der LSG-Akten) oder â□□ ausweislich des Protokolls (Bl 272, 273 der LSG-Akten) Ã¼ber die mÃ¼ndliche Verhandlung vom 7. August 2003 auf die Beiziehung dieser Akte oder auf seine Absicht, die darin beurkundete Zeugenaussage zu verwerten, hingewiesen zu haben. Ebenso richtig rÃ¼gt die Beschwerde, dass das Gericht von diesen prozessualen Pflichten nicht etwa deshalb entbunden war, weil die Beklagte auf die Aussage des Herrn C. in dem damaligen Verfahren vor dem SG Berlin hingewiesen hatte. Das LSG hat in der mÃ¼ndlichen Verhandlung die Urkunde, die die Aussage des damaligen Zeugen C. enthielt, weder verlesen noch den Beteiligten zur Einsicht gegeben. Damit hat es das Beweismittel nicht eingefÃ¼hrt und auch keine Gelegenheit gegeben, zum Beweisergebnis Stellung zu nehmen.

Damit hat es sowohl den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme (Â§ 117 SGG) als auch die Vorschriften Ã¼ber die DurchfÃ¼hrung des Urkundsbeweises (Â§ 118 Abs 1 SGG iVm Â§Â§ 415 ff ZPO) verletzt. Zugleich liegt auch eine Verletzung des KlÃ¤gers in seinem Anspruch auf rechtliches GehÃ¶r (Art 103 Abs 1 GG, Â§Â§ 62, 128 Abs 2 SGG) vor. Denn er hat zutreffend dargelegt, dass das Urteil auf diesem Ã¼berraschenden Urkundenbeweis, nÃ¤mlich auf der Verwertung einer vom Gericht in den Prozess nicht eingefÃ¼hrten Urkunde, beruhen kann. Der KlÃ¤ger hÃ¤tte â□□ wie vorgetragen â□□ bei einem entsprechenden Hinweis die Vernehmung des Zeugen C. und seine Konfrontation mit der gutachterlichen Stellungnahme des Mitarbeiters der AOK MÃ¼nchen, P. K. , vom 4. MÃ¤rz 2002 beantragt, weil dieser Gutachter Zweifel an der VerlÃ¤sslichkeit der vom SG Berlin beurkundeten Aussagen des Zeugen C. geÃ¤uÃ□ert hatte und weil das LSG Berlin in einer Entscheidung vom 29. August 2003 (L 1 RA 24/99) ebenfalls die VerlÃ¤sslichkeit der beurkundeten Aussage des Zeugen C. in Zweifel gezogen hatte. Auf der Grundlage der nach dem Zitat des KlÃ¤gers vom 1. Senat des LSG Berlin geÃ¤uÃ□erten Zweifel und dem von diesem Senat des LSG berÃ¼cksichtigten Schreiben der AOK MÃ¼nchen an die LVA Oberbayern vom 24. Januar 1958 kann nicht ausgeschlossen werden, dass der 8. Senat des LSG zu einem anderen, etwa dem vom SG ausgeurteilten Ergebnis gelangt wÃ¤re.

Dementsprechend kann das angefochtene Urteil wegen dieser VerfahrensmÃ¤ngel keinen Bestand haben. Das LSG wird den Rechtsstreit in tatsÃ¤chlicher und rechtlicher Hinsicht erneut in vollem Umfang Ã¼berprÃ¼fen und ordnungsgemÃ¤Ã□ Beweis erheben mÃ¼ssen. Dabei wird es allerdings auch zu prÃ¼fen haben, ob die Beklagte durch die mit der Anfechtungsklage angefochtene Entscheidung im Bescheid vom 30. August 1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. April 1996 tatsÃ¤chlich lediglich die Vormerkung (eine "Anerkennung" kennt das

SGB VI nicht) von Daten (TatbestÃ¤nden von Zeiten und darin erzielten versicherten Entgelten) abgelehnt hat, obwohl bereits ein Recht auf Altersrente seit dem 1. Februar 1991 besteht, und ob sie dies durfte, oder ob die Aussagen in den Bescheiden dahingehend rechtmÃ¤Ãig zu verstehen sind, dass die Aufhebung des bisherigen RentenhÃ¶chstwertes und dessen hÃ¶here Neufeststellung sowie entsprechend hÃ¶here Zahlungen abgelehnt wurden.

3. Soweit die Beschwerde als unzulÃ¤ssig zu verwerfen war, folgt die Kostenentscheidung aus den Â§Â§ 183, 193 Abs 1 und 4 SGG. Soweit das Urteil des LSG auf Grund der Beschwerde aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurÃ¼ckzuverweisen war, folgen die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Kostenentscheidung in der Hauptsache.

Erstellt am: 03.06.2004

Zuletzt verändert am: 20.12.2024